



# Rechtsmittelordnung

beschlossen von der Präsidentenkonferenz  
des Österreichischen Volleyball Verbandes am 6.6.2009



ÖVV - Österreichischer Volleyball Verband • Prinz Eugen Straße 12 • 1040 Wien  
**T** +43 1 505 74 42 • **F** +43 1 505 74 42 601 • **E** oevv@aon.at • **W** www.volleynet.at • ZVR-Zahl: 302149948

Oberbank AG • BLZ 15150 • KtoNr 501172159 • IBAN AT 331 515 000 501 172 159 • BIC OBKLAT2L

|                                        |          |
|----------------------------------------|----------|
| <b>1. ALLGEMEINES .....</b>            | <b>3</b> |
| <b>1.1 ZWECK .....</b>                 | <b>3</b> |
| <b>1.2 GÜLTIGKEIT .....</b>            | <b>3</b> |
| <b>1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b> | <b>3</b> |
| <b>2. BERUFUNG .....</b>               | <b>3</b> |
| <b>3. RECHTSMITTELAUSSCHUSS .....</b>  | <b>4</b> |
| <b>4. VERFAHREN .....</b>              | <b>4</b> |

# **1.ALLGEMEINES**

## **1.1 ZWECK**

Die Rechtsmittelordnung regelt die Anwendung von Rechtsmitteln.

## **1.2 GÜLTIGKEIT**

Die Ordnung wurde von der ÖVV-Präsidentenkonferenz am 6.6.2009 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

## **1.3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Ordnung bilden die Statuten des Österreichischen Volleyball-Verbandes (im Folgenden kurz: ÖVV). Alle Fälle, die in der Ordnung nicht erwähnt werden, sind auf Basis der entsprechenden Bestimmungen und Ordnungen des Internationalen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: FIVB), des Europäischen Volleyballverbandes (im Folgenden kurz: CEV) sowie des ÖVV in aktueller Fassung zu entscheiden.

# **2.BERUFUNG**

- 2.1 Die Berufung ist das Rechtsmittel gegen Entscheidungen (Erkenntnisse) einzelner Referenten des ÖVV; gegen Entscheidungen anderer Organe ist die Berufung nur dann zulässig, wenn diese Aufgaben wahrgenommen haben, die an sich einzelnen Referenten zugewiesen sind.
- 2.2 Zur Erhebung der Berufung ist nur der von der gefällten Entscheidung unmittelbar betroffene Verein bzw. die davon betroffene Einzelperson berechtigt.
- 2.3 Die Berufung ist binnen 14 Tagen (Poststempel) nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung bei dem Referenten, der die Entscheidung gefällt hat, einzubringen. Läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichem Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist. Sie hat die Entscheidung, gegen die sie sich richtet, anzuführen, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Alle Anfechtungsgründe und Beweismittel sind vollständig anzugeben.

- 2.4 Die Berufung wird nur behandelt, wenn die pauschalierten Kosten des Rechtsmittelverfahrens in der vom Vorstand festgesetzten Höhe an den ÖVV bezahlt wurden, und dies mit der Berufung urkundlich durch Übermittlung des Einzahlungsbeleges nachgewiesen wird.
- 2.5 Der Referent hat die Berufung unter Beischluss aller erforderlichen Unterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsmittelausschusses vorzulegen, wenn er ihr nicht selber stattgibt.
- 2.6 Durch die Erhebung einer Berufung wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung nicht berührt. Auf Antrag kann ihr der Rechtsmittelausschuss aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der Berufungswerber ansonsten einen unverhältnismäßigen Nachteil erleiden würde und die Interessen anderer dadurch nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würden.
- 2.7 Langt eine Berufung verspätet oder ohne Erlag der vorgeschriebenen Berufungsgebühr ein, ist sie vom Fachreferenten zurückzuweisen.

### **3.RECHTSMITTELAUSSCHUSS**

- 3.1 Die Zusammensetzung des Rechtsmittelausschusses richtet sich nach § 28 des Statuts des ÖVV in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Falls ein Mitglied des Rechtsmittelausschusses bereits in erster Instanz entschieden hat oder verhindert ist, treten die Ersatzmitglieder in der vom Vorstand festgesetzten Reihenfolge in den Ausschuss ein. Als verhindert ist ein Mitglied auch dann anzusehen, wenn es selbst oder der Verein, dem es angehört, von der angefochtenen Entscheidung direkt betroffen ist
- 3.3 Der Rechtsmittelausschuss ist vom Vorsitzenden bei Bedarf einmal im Monat einzuberufen; ist eine Entscheidung besonders dringend, jedoch auch in kürzeren Abständen. Die Entscheidung im Wege des Umlaufs ist zulässig.

### **4.VERFAHREN**

- 4.1 Der Rechtsmittelausschuss des ÖVV entscheidet über Berufungen von Vereinen und Einzelpersonen.
- 4.2 Er ist völlig weisungsfrei und nur an die geltenden Bestimmungen (Statut, Ordnungen, Richtlinien und Ausschreibungen) gebunden.
- 4.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (zwei Stimmen) gefasst, wobei eine Stimmenenthaltung nicht zulässig ist

- 4.4 Der Rechtsmittelausschuss entscheidet in der Regel in der Sache selbst, wenn nötig nach vorhergehender ergänzender Beweisaufnahme. Diese soll von einem Mitglied des Ausschusses tunlichst bereits vor der jeweiligen Sitzung durchgeführt werden.
- 4.5 Das Erkenntnis des Rechtsmittelausschusses hat immer auch die Entscheidung über die Kosten zu enthalten. Ist die Berufung - zumindest teilweise - erfolgreich, so sind die Kosten an den Berufungswerber zurückzuzahlen. Im Falle der Erfolglosigkeit der Berufung sind die bezahlten Kosten für verfallen zu erklären. Sind im Einzelfall die tatsächlichen Kosten des Verfahrens beträchtlich höher als der Pauschalbetrag, so hat der erfolglose Berufungswerber diesen Mehrbetrag, der in der Berufungsentscheidung festgesetzt wird, zu bezahlen.
- 4.6 Die Entscheidung des Rechtsmittelausschusses ist endgültig, ein weiteres Rechtsmittel dagegen nicht zulässig.
- 4.7 Das Erkenntnis ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und allen direkt Betroffenen, sowie dem Referenten, der in erster Instanz entschieden hat, zuzustellen.
- 4.8 Hält der Rechtsmittelausschuss eine Änderung bestehender Vorschriften für erforderlich, so hat er eine diesbezügliche Anregung an den Vorsitzenden des dafür zuständigen Gremiums zu richten.